

Drucksache-Nr.: D-XVII/035/2014

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Warne;
Auslegung des Verordnungsentwurfes.**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Gemeinderat Dorstadt	19.03.2014		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Nach der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Warne durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im Mai 2012 soll jetzt die Festsetzung durch Verordnung erfolgen.

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 03.02.2014 bis zum 03.03.2014 in der Samtgemeindeverwaltung Oderwald aus. Stellungnahmen können an den Landkreis Wolfenbüttel bis zum 17.03.2014 gerichtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet der Warne beginnt in Gielde und endet in Dorstadt. Bis zur Ortschaft Heiningen sind lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen vom Hochwasser betroffen. In Heiningen wird die „Dorfstraße“ in ihrem Ostteil überströmt. Weiter nördlich breitet sich die Überschwemmungsgebietsfläche weiter nach Westen aus und berührt die Siedlungen „Im Kötterhagen“ und „Am Inselteich“. In Dorstadt sind lediglich die Grundstücke östlich der Straße „Im Bruch“ vom HQ₁₀₀-Hochwasser bedroht.

Nicht unerwähnt bleiben sollte der Hinweis, dass ca. ein Drittel des ÜSG Warne vom ÜSG Oker überlagert wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Dorstadt wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

- **Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Warne werden keine Bedenken erhoben.**

Biehl

Anlagen:

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen für die Einwohnerinnen und Einwohner
Entwurf der Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel
Bericht der Fugro GmbH - Allgemeiner Teil
Bericht der Fugro GmbH - Anlage 2 Warne
Übersichtskarte
Lageplan ÜSG Warne
Lagepläne von Dorstadt und Heiningen